

1 Die Französische Revolution

1.1 Planung der Unterrichtseinheit

Planung der Unterrichtseinheit

Zur Planung der Unterrichtseinheit gehen wir wie in den vorausgehenden Bänden wieder von den Domänen aus und fragen, welche Kategorien für die Französische Revolution von Bedeutung sind:

Herrschaft	Recht	Gesellschaft	Religion	Wissenschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Demokratie • Verfassungsstaat • Volkssouveränität • Revolution 	<ul style="list-style-type: none"> • Ständerechte • Menschen- und Bürgerrechte • Freiheit • Gleichheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Ständegesellschaft • Bürgerliche Gesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Religionsfreiheit • Abschaffung der Religion 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturwissenschaft • Empirismus

Wirklichkeit	Selbstverständnis	Wirtschaft	Krieg
<ul style="list-style-type: none"> • Sinnwirklichkeit • Gedankliche Erfassung der Sinneswelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Individualismus • Freiheit und Selbstbestimmung • Gleichheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktwirtschaft • Kapitalismus • Brüderlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Politischer Krieg • Volksbewaffnung

Wir sehen, dass die Kategorien in den Domänen, die mit der Wirklichkeitserfahrung zu tun und die wir daher als „Wirklichkeitskategorien“ bezeichnet haben, seit Anbruch der Neuzeit konstant geblieben sind. Andere wie diejenigen der Domänen des Rechts, der Herrschaft, der Gesellschaft usw. sind in der Frühen Neuzeit zum ersten Mal sichtbar geworden, wurden aber zurückgedrängt; nun brechen sie mit neuer Gewalt hervor und suchen ihre politische und soziale Verwirklichung. Mit der Französischen Revolution werden sie zu Leitideen eines Zeitalters: Die Ideen der Demokratie, der Menschen- und Bürgerrechte, der Freiheit und der Gleichheit, die zu einer bürgerlichen Gesellschaft führen werden, sowie die Ideen des Verfassungs- und des Nationalstaats. Sie beschäftigen zunächst europa-, dann aber auch weltweit die politischen Köpfe der Zeit, die für sie eine angemessene Staats- und Gesellschaftsform zu schaffen suchen. Hinzu kamen die Ideen der Marktwirtschaft und des

Kapitalismus als neue Wirtschaftsformen. Ihnen haben wir den in der Revolution nur diffus bleibenden Begriff der „Brüderlichkeit“ zugeordnet.

Strukturskizze „Die Französische Revolution“			
Leitthema: Die Französische Revolution – ein unvollendetes Fundament der Neuzeit?			
Voraussetzungen der Revolution	Grundlegende Umgestaltungen	Die Krise der Revolution	Ergebnisse und Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> Geistige Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> Aufklärung Staatstheorien Politische und gesellschaftliche Missstände 	<ul style="list-style-type: none"> National- und Verfassungsstaat Bürgerliche Gesellschaft Volksbewaffnung Menschenrechte 	<ul style="list-style-type: none"> Robespierre und der Terreur „Revolutionärer Wahnsinn“ Das Direktorium und der „Retter“ Napoleon 	<ul style="list-style-type: none"> Fragwürdige Errungenschaften Die Problematik der Umsetzung von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“
Notwendige Veränderungen		Unzulängliche Umsetzung	Defizite und Aufgaben
Die Grundsteine der modernen Welt bedürfen einer weiteren Verarbeitung und Durchdringung			

Strukturskizze

1.2 Voraussetzungen der Revolution

Der Absolutismus hatte, wie wir in Band 3 dargestellt haben, gedanklich, politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich ein problematisches Erbe hinterlassen. Die Staatstheorie entwickelte ein strenges Gottesgnadentum, in dem der Herrscher zu einer sakrosankten Person geworden war. Ideen von Mitbestimmung und Gleichheit der Bürger, wie sie zaghaft in der italienischen Renaissance und der deutschen Reformation aufgetreten waren, traten in den Hintergrund oder verschwanden. Finanziell war der Staat ruiniert. Die Hälfte der Staatseinnahmen floss in die Schuldentilgung, ein weiteres Viertel verschlangen die Militärausgaben, 6% gingen an den Hof, 5% waren zur Rentenzahlung für den Ersten und Zweiten Stand nötig; so blieben für die eigentliche Regierungsarbeit gerade 14% des Staatshaushaltes übrig. Der französische Staat hatte eine hegemoniale Stellung in Europa erlangt, deren Verteidigung Geld kostete.

Erbe des Absolutismus

Mit der Aufklärung geriet der Absolutismus gedanklich in die Defensive. Die Aufklärer verlangten Gedanken- und Religionsfreiheit und griffen damit den absoluten Staat in seiner Substanz an. „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“, schrieb Immanuel Kant 1784; er verlangte, dass die Menschen selbst- und eigenständig denken sollten. „Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen, ist der Wahlspruch der Aufklärung.“¹ Damit war jeder Autorität und jedem obrigkeitlichen Denken der Kampf angesagt; der Mensch war auf sich verwiesen und sollte den Maßstab zur Beurteilung der Dinge allein seiner Vernunft entnehmen. So hatte es bereits umfassend und tiefgründig Pico della Mirandola

Aufklärung

zu Beginn der Frühen Neuzeit formuliert. Kant forderte nichts revolutionär Neues, sondern erinnerte an ein Grundprinzip der europäischen Neuzeit.

1.2.1 Die Staatstheorien von Montesquieu und Rousseau

Nachdem eine Neugestaltung des Staatswesens, das den Forderungen nach Freiheit und Gleichheit gerecht geworden wäre, in der Zeit von der Reformation bis zum Absolutismus nicht gelungen war, machten englische Staatstheoretiker wie John Locke die ersten Schritte zur Begründung einer demokratischen Herrschaft. Ihnen folgten französische Denker nach, von denen Charles de Montesquieu und Jean Jacques Rousseau die bedeutendsten waren.

Montesquieu

„Es gibt in jedem Staat drei Arten von Vollmacht: die legislative Befugnis, die exekutive Befugnis in Sachen, die vom Völkerrecht abhängen, und die exekutive Befugnis in Sachen, die vom Zivilrecht abhängen. Auf Grund der ersteren schafft der Herrscher oder Magistrat Gesetze auf Zeit oder für die Dauer, ändert geltende Gesetze oder schafft sie ab. Auf Grund der zweiten stiftet er Frieden oder Krieg, sendet oder empfängt Botschaften, stellt die Sicherheit her, sorgt gegen Einfälle vor. Auf Grund der dritten bestraft er Verbrechen oder sitzt zu Gericht über die Streitfälle der Einzelpersonen. Diese letztere soll richterliche Befugnis heißen, und die andere schlechtweg exekutive Befugnis des Staates. [...] Sobald in ein und derselben Person oder derselben Beamtenschaft die legislative Befugnis mit der exekutiven verbunden ist, gibt es keine Freiheit. Es wäre nämlich zu befürchten, dass derselbe Monarch oder derselbe Senat tyrannische Gesetze erlasse und dann tyrannisch durchführe. Freiheit gibt es auch nicht, wenn die richterliche Befugnis nicht von der legislativen und von der exekutiven Befugnis geschieden wird.“²

So schrieb Montesquieu 1748. Freiheit war für ihn der zentrale Begriff, um den sich seine Staatstheorie drehte. Um sie zu wahren, hielt Montesquieu eine strenge Gewaltenteilung für erforderlich:

Theorie der Demokratie

Staatstheorie Montesquiens		
Exekutive	Legislative	Judikative
<ul style="list-style-type: none"> • Regierung • König • Minister • Sie führen die Gesetze aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgebung • Volkssouveränität • Volk bzw. Volksversammlung • Sie machen die Gesetze 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung • Gerichte • Sie prüfen die Rechtmäßigkeit der Regierungshandlungen und der Gesetzgebung
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Schutz der Freiheit des Einzelnen • Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Strenge Gewaltenteilung • Strenge Unabhängigkeit der Gewalten 		

Unabhängigkeit der Gewalten

Keine Gewalt durfte allmächtig werden, jede sollte die andere kontrollieren. Das war nur möglich, wenn sie voneinander unabhängig waren. Damit legte Montesquieu das theoretische Fundament der neuzeitlichen Demokratie. Die Teilung der Gewalten ist ein konstitutiver Bestandteil dieses Herrschaftsverständnisses. Jede Demokratie muss sich daran messen lassen, inwieweit ihre

Gewalten geteilt und – noch wichtiger – inwieweit sie voneinander unabhängig sind. Nur eine strikte Unabhängigkeit der Gewalten kann ihre Kontrollfunktion garantieren und die Freiheit wahren.

Montesquieu erkannte auch, dass eine direkte Demokratie in größeren Staatswesen praktisch nicht durchführbar sei; daher trat er für eine repräsentative Demokratie ein, bei der gewählte Vertreter anstelle des gesamten Volkes handeln. Auch verlangte er, dass die gesetzgebende Körperschaft in regelmäßigen und nicht zu großen Zeitintervallen tagen müsse:

„Es gäbe keine Freiheit mehr, wenn die legislative Körperschaft eine beachtliche Zeitspanne nicht zusammenberufen worden wäre.“³

Montesquieus Theorie wurde zum Maßstab der europäischen Neuzeit. Die Entwicklung, die der Absolutismus aufgehalten hatte, setzte sich fort. Fragen wir uns, wie sich diese neuzeitliche Form der Gewaltenteilung von der der Antike unterscheidet, wo ebenfalls eine Verteilung der Macht auf unterschiedliche Institutionen und Personen stattfand. Ein zentraler Unterschied liegt in der funktionalen Aufteilung der Macht: Es gibt regierende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalten und Einrichtungen. Jeder wird eine ganz bestimmte Funktion zugewiesen, die nur sie allein ausüben darf. In der Antike konnte eine Person oder Institution mehrere Funktionen ausüben: So konnte ein römischer Konsul auch Kapitalstrafen verhängen, für die in der neuzeitlichen Gewaltenteilung nur ein Gericht zuständig ist. Ebenso durfte eine Volksversammlung auch juristische Funktionen ausüben. Daher kann man sagen, dass in der Antike die Gewalt mehr institutionell, in der Neuzeit mehr funktional geteilt ist. Der entscheidende Unterschied wird deutlich, wenn wir die Domäne „Selbstverständnis“ zurate ziehen. Dort haben wir erkannt, dass sich der antike Mensch als Teil des Staates betrachtete und eine ihm untergeordnete Rolle einnahm. So im Staatsverständnis des Aristoteles und so ganz besonders in der Staatswirklichkeit Spartas.⁴ In der Neuzeit dagegen steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt. Er ist nicht nur Teil eines Ganzen, sondern selbst ein Ganzes, ein absoluter Wert, den es zu schützen gilt. Seinem Schutz, seiner Freiheit hat die Staatsmacht zu dienen. Die Gewaltenteilung zielt also primär auf den Schutz und die Freiheit des Einzelnen ab. In der Antike dagegen hatte sie die Aufgabe, die Freiheit des Staates, d. h. seine Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Kompetenzorientierte
Urteilsbildung

Zum Schutz des Einzelnen sind eine strikte Funktionsteilung der Gewalten und ihre strenge Unabhängigkeit voneinander erforderlich. Wo eine Gewaltenschränkung besteht, wie z. B. in der Bundesrepublik, ist der Schutz des Einzelnen nicht in dem Maße gewährleistet, wie dies seiner Stellung im Wertekanon als auch im Souveränitätsverständnis der Neuzeit angemessen wäre. Von dem Einzelnen in der Form des Volkes geht alle Gewalt aus, nicht vom Staat.

Schutz
des Einzelnen

„Die Begründer des Grundgesetzes haben damit festgelegt, dass das Volk der Souverän ist, der durch Wahlen und Abstimmungen seine Gesamtgewalt aufteilt in «besondere Organe der Gesetzgebung» (Legislative), also Bundestag und Länderparlamente, «der vollziehenden Gewalt» (Exekutive), also Regierung und Verwaltung, und «der Rechtsprechung» (Judikative), also alle Gerichte. Dazu bemerkt

Richter Udo Hochschild vom Verwaltungsgericht Dresden: «In Deutschland ist die Justiz fremdbestimmt. Sie wird von einer anderen Staatsgewalt – der Exekutive – gesteuert, an deren Spitze die Regierung steht. Deren Interesse ist primär auf Machterhalt gerichtet. Dieses sachfremde Interesse stellt eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dar. Richter sind keine Diener der Macht, sondern Diener des Rechts. Deshalb müssen Richter von Machtinteressen frei organisiert sein. In Deutschland sind sie es nicht.»⁵

Repräsentative
Demokratie

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der Idee der Repräsentation des Einzelnen durch gewählte Vertreter. Die unmittelbare Entscheidungsgewalt und die unmittelbare Entscheidungsfreiheit gibt der Einzelne aus pragmatischen Gründen an Vertreter ab, die an seiner Stelle handeln. Dies ist nicht ganz unproblematisch, wie wir aus der neuesten Geschichte wissen. Denn welcher Schutz bleibt dem Einzelnen, wenn seine Vertreter gegen ihn und seine Interessen handeln? Hier bestehen eine Lücke und ein Bruch im Demokratieverständnis, insofern der Einzelne seinem Vertreter untergeordnet wird. Diese Unterordnung beschreibt nicht nur eine Unlogik, sondern auch einen gefährlichen Punkt der politischen Wirklichkeit, indem der Einzelne auf seine konkrete Freiheit zugunsten einer theoretischen Vertretung verzichtet. Hier wäre eine Institution nötig, die dem Einzelnen ein Widerspruchsrecht und ein Widerstandsrecht gegen solche Entscheidungen „in seinem Namen“ einräumt. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Einsicht, dass in der Neuzeit dem Einzelnen ein oberster und absoluter Wert zukommt, wie wir dies in Band 3 entwickelt haben und bei der Besprechung der Menschenrechte noch sehen werden.

Rousseau

Ebenfalls ein Vertreter der Aufklärung und in seinem eigenen Verständnis ein Theoretiker der Demokratie war Jean-Jacques Rousseau. In seiner Abhandlung zum Gesellschaftsvertrag schrieb er 1762:

„Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten. [...] Auf seine Freiheit zu verzichten heißt auf seine Menschheit, die Menschenrechte, ja selbst auf seine Pflichten zu verzichten. [...] Eine solche Entsagung ist mit der Natur des Menschen unvereinbar, und man entzieht, wenn man seinem Willen alle Freiheit nimmt, seinen Handlungen allen sittlichen Wert.“⁶

Rousseau intonierte hier nicht nur eine Lobeshymne auf die Freiheit, sondern er betrachtete die Freiheit als ein konstitutives Element des Menschseins. Sie ist – wie wir es in Band 3 formuliert haben – eine anthropologisch-historische Komponente des neuzeitlichen Menschseins und damit nicht nur ein politisch oberster und absoluter Wert, sondern eine Komponente der anthropologisch-historischen Evolution, die unantastbar sein muss, wenn die Natur des Menschen nicht zerstört werden soll. Zur Wahrung dieser Freiheit suchte Rousseau eine geeignete Staatsform zu finden.

„Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsmitgliedes verteidigt und schützt, und kraft deren jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und frei bleibt wie vorher? Dies ist die Hauptfrage, deren Lösung der Gesellschaftsvertrag gibt. [...] Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. [...] Der Verlust, den der Mensch durch den Gesellschaftsvertrag erleidet, besteht in dem Aufgeben seiner natürlichen Freiheit und des unbeschränkten Rechts auf alles, was ihn

reizt und was er erreichen kann. Sein Gewinn äußert sich in der bürgerlichen Freiheit und in dem Eigentumsrecht auf alles, was er besitzt.“⁷

Rousseau verlangte offensichtlich die Quadratur des Kreises: Jeder sollte sich mit allen zusammenschließen und doch nur sich selbst gehorchen. Die Gemeinschaft sollte den Einzelnen schützen und verteidigen, der in dieser Gemeinschaft seinen eigenen Willen pflegen und bewahren sollte. Dieser Wille sollte aber nicht der persönliche, natürliche Wille sein, der seiner Lust, Neigung oder Kraft folgt, sondern ein allgemeiner Wille, der ihm die bürgerliche Freiheit und einen rechtmäßigen Besitz gibt, den Rousseau „das Eigentum“ nennt.

Gesellschaftliche
Quadratur des Kreises

„Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der allgemeine Wille beständig der richtige ist und immer auf das allgemeine Beste abzielt; daraus folgt jedoch nicht, dass Volksbeschlüsse immer gleich richtig sind. Man will stets sein Bestes, sieht jedoch nicht immer ein, worin es besteht. [...] Oft ist ein großer Unterschied zwischen dem Willen aller (*volonté des tous*) und dem allgemeinen Willen (*volonté générale*); letzterer geht nur auf das allgemeine Beste aus, ersterer auf das Privatinteresse und ist nur eine Summe einzelner Willensmeinungen.“⁸

Volonté générale

Rousseau erkannte richtig, dass ein Beschluss, der von allen getragen wird, also dem „Willen aller“ entspricht, keineswegs dem Wohl des Ganzen oder seiner Mitglieder dienen muss. Er kann auch aus egoistischen Motiven einer Gruppe gefasst worden sein, die ihre Interessen gegenüber anderen durchsetzen will. Daher führte er noch einen „allgemeinen Willen“ ein, der per Definition auf das „Richtige“ und das „allgemeine Beste“ abzielte. Dies erinnert an die allgemeinen Definitionen eines Aristoteles oder Platon, bei denen die „Tugend“, das „gute Leben“ oder schlechthin nur „das Gute“ und „Gerechte“ als oberste Ziele des Staates benannt wurden. Wir haben bei der Besprechung dieser Vorstellungen in Band 2 erkannt, dass es sich bei diesen philosophischen Wertsetzungen immer um eine Einheit von Intellektualität und Moralität handelte.⁹ In der Moralität erhebt sich das Individuum auf eine Stufe der Allgemeinheit ohne sein Einzelsein, seine Individualität, zu verlieren. Diese die Individualität erhaltende Moralität muss auch bei Rousseaus „Allgemeinem Willen“ mitgedacht werden, sonst geschieht es schnell, dass der Allgemeine Wille zu einem diktatorischen Willen wird, der den Einzelnen unterdrückt.

„Damit demnach der Gesellschaftsvertrag keine leere Form sei, enthält er stillschweigend folgende Verpflichtung, die allein den übrigen Kraft gewähren kann; sie besteht darin, dass jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden soll; das hat keine andere Bedeutung als dass man ihn zwingen werde, frei zu sein.“¹⁰

Der „Allgemeine Wille“ zielt ähnlich wie die antike Polis, die römische Res publica, die ägyptische Maat und der mittelalterliche „Wille Gottes“ auf eine naturgegebene Grundordnung ab, die im Staatsaufbau und in der Staatsordnung zum Ausdruck kommen soll. Diese Grundordnung kann nicht durch einen menschlichen Willen geschaffen, sondern durch entsprechende Einsicht nur erkannt werden. Daher verstanden sich die alten Herrscher bis ins ausgehende Mittelalter nicht als Gesetzgeber, sondern als Richter über das Einhalten dieser Ordnung. Sie lag im „Willen der Götter“, in der „Vernunft“ oder im „Willen Gottes“ begründet.

Allgemeiner Wille
als Naturordnung

Theorie der Diktatur Zur Diktatur artet dieser allgemeine Wille aus, wenn eine Regierung, sei es in Form einer Person, einer Gruppe, einer Partei, sich anmaßt, diesen allgemeinen Willen zu verkörpern. Dies ist so während der Französischen Revolution geschehen, wie wir noch sehen werden, als Robespierre den Anspruch erhob, in seinem „Terror der Tugend“ diesen allgemeinen Willen zu vertreten; ebenso im Nationalsozialismus, wo die nationalsozialistische Regierung behauptete, den Willen des Volkes zu verkörpern; ebenso in den kommunistischen Diktaturen, wo „die Partei“ oder die entsprechenden Führungskader mit dem allgemeinen Willen gleichgesetzt wurden. Der allgemeine Wille ist nicht nur nicht veräußerbar, wie Rousseau erkannte; er ist auch nicht vereinnahmbar. Keine konkrete Person oder Gruppe kann und darf ihn für sich in Anspruch nehmen, denn sonst wird er immer zu einer *volonté des tous*. Er kann sich nur im Zusammenspiel des Ganzen realisieren, wie dies die antiken Gesellschaften zurecht praktiziert haben. Indem er dies nicht hinreichend deutlich machte, wurde Rousseau – entgegen seiner Intention – zum Theoretiker der modernen Diktaturen.

Inhaltliche und kompetenzorientierte Ergebnissicherung

Staatstheorie Rousseaus		
Staat (Republik)	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Wille (<i>volonté générale</i>) • Staatsoberhaupt = Gesamtheit der Bürger 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürger • Recht des Gesetzes • Eigentum
leitet oder unterdrückt		
Naturzustand	<ul style="list-style-type: none"> • Wille des Einzelnen • Wille der Mehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Person • Recht des Stärkeren • Besitz
<ul style="list-style-type: none"> • Theorie der naturrechtlichen Demokratie • Unbeabsichtigte Theorie der Diktatur 		

Rousseau lehnte eine Gewaltenteilung ab, da der allgemeine Wille auf das Beste abzielte; eine Teilung dieses Willens ließ das Ziel daher nicht besser, sondern schlechter erreichen. Im gleichen Sinne, wenngleich nicht im selben Geiste, argumentierten spätere Diktatoren.

Volkssouveränität

Rousseau entwickelte in seiner Abhandlung zum Gesellschaftsvertrag auch die Vorstellung der Volkssouveränität. Sie ist ähnlich schwierig zu fassen wie die Vorstellung des „Allgemeinen Willens“, mit der sie verknüpft ist. Der Souverän besteht in der Gesamtheit der Bürger, die den allgemeinen Willen realisieren. Nicht der einzelne Bürger ist souverän, sondern ihre Gesamtheit; aber nicht die Gesamtheit als numerische Größe, sondern nur insofern sie den allgemeinen Willen verkörpert. Daher wäre es besser, von dem allgemeinen Willen als dem Souverän zu sprechen. Dies wäre, wenn man diesen Willen präzisiert, die staatliche Ordnung in ihrer Gesamtheit, wie wir dies in der Vorantike, der Antike und im Mittelalter kennengelernt haben. Ganz so ist es aber bei Rousseau nicht, denn er geht tatsächlich von dem einzelnen Individuum aus, das seine Entscheidungsgewalt an den Souverän abtritt. Damit entspricht

Rousseaus Theorie der europäischen neuzeitlichen Entwicklung, die im Individuum ihr Zentrum und ihren obersten Wert gefunden hat. Individuum und Allgemeinheit gilt es also in eine rechte Beziehung zu setzen. Rousseau versuchte dies durch die Konstruktion eines „Allgemeinen Willens“.

Seine Problematik, dass durch den allgemeinen Willen aus der gerechten Demokratie eine Diktatur werden kann, haben wir besprochen. Die Annahme einer Wertinstanz, die oberhalb der subjektiven Interessen des Einzelnen besteht, ist allerdings berechtigt. Genauso aber auch der absolute Schutz des Einzelnen, der ebenfalls einen obersten Wert darstellt und daher nichts anderem, auch keinem allgemeinen Willen, untergeordnet werden darf. Das haben wir bei der Betrachtung der Reformation erkannt, wo wir zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die absoluten Werte „Recht“, „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“ die der Neuzeit angemessene neue Gestalt des mittelalterlichen „Willen Gottes“ sind.¹¹ Zu diesen absoluten Werten gehören auch die Freiheit und die Würde des Menschen. Eine neue Staatsgestaltung muss diese Werte vereinen können, ohne dass die eine der anderen untergeordnet wird. Diese Aufgabe muss sie lösen, wenn sie dem neuzeitlichen Selbstverständnis gerecht werden will; sie muss dafür ein neues Staatsverständnis entwickeln, das der Stellung des Einzelnen den entsprechenden Platz einräumt. Der Begriff der Volkssouveränität greift hier zu kurz, da er den Einzelnen ausschließt. Rousseau hatte recht, wenn er die Souveränität vom Einzelnen ausgehen ließ; er dachte aber noch zu sehr in antiken Kategorien und ließ ihn daher die Souveränität an etwas Allgemeines wie den Allgemeinen Willen abgeben, der, wie wir oben gesagt haben, dem Verständnis der antiken Polis und der Res publica entsprach. Hier war der Einzelne Teil des Ganzen. In der Neuzeit ist er selbst ein Ganzes und muss daher entsprechend gewürdigt werden: Jeder einzelne ist ein Souverän, der seine Souveränität nicht veräußern darf und kann. Dies wird in den Menschenrechten deutlich. Der Begriff der Volkssouveränität wird diesem Tatbestand nicht gerecht, da der Begriff des „Volkes“ keinen substanziellen Inhalt hat. Er dient eher einem demagogischen Missbrauch, wie wir es im Nationalsozialismus erlebt haben. „Souverän“ können nur absolute Werte sein: Das sind der konkrete Einzelne mit seiner Freiheit und Menschenwürde sowie die Ideen der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Rechts und der Moralität. Diese Werte konstituieren das Menschsein. Der Staat hat ihnen zu dienen; und nur durch diesen Dienst erhält er eine Daseinsberechtigung. Er muss also Instanzen schaffen, die es ermöglichen, nach diesen Werten zu suchen und nach ihnen zu handeln. Das können nur eine freie Wissenschaft, eine unabhängige Justiz, eine freie Religion oder Philosophie und eine Wirtschaft, die der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet ist. Sie müssen die Kontrolle über die Macht des Staates ausüben und ihr Grenzen setzen. Damit hätten wir einen Bogen zu Montesquieu zurückgeschlagen. Wir werden sehen, ob der Französischen Revolution eine Staatsgestaltung in diesem Sinne gelungen ist.

Kompetenzorientierte
Urteilsbildung

1.2.2 Langandauernde Krise der Gesellschaft

Krise des Adels	<p>Mit dem Absolutismus geriet die Gesellschaft in eine langandauernde Krise. Der Adel wurde seiner alten Funktionen beraubt und verkam am Hofe des Königs, wo er seines Vermögens verlustig ging und sich mit Lakaiendiensten begnügen musste. Er wurde in der Nation mehr und mehr isoliert und hatte am politischen Leben immer weniger Anteil. Auf der anderen Seite blieben ihm seine alten Privilegien, die ihn in einer Scheinwelt weiter leben ließen. In einem Theaterstück Beaumarchais schlug dem Adel folgende Kritik entgegen:</p> <p>„Weil Ihr ein großer Herr seid, Herr Graf, haltet Ihr Euch für einen großen Geist! Adel, Rang, Vermögen, das alles macht Euch stolz. Was habt ihr eigentlich getan, sie zu verdienen? Ihr gabt Euch nur die Mühe, geboren zu werden, weiter nichts! Im übrigen seid Ihr ein ganz gewöhnlicher Mensch. Ich dagegen, ein Mann der dunklen Menge, musste, nur um zu leben, weit mehr Verstand und Kenntnisse gebrauchen, als man seit 100 Jahren gebraucht, um ganz Spanien zu regieren.“¹²</p> <p>Die Adligen im Zuschauerraum quittierten die Kritik mit stürmischer Begeisterung. Sie hatten nicht begriffen, welchen Spiegel ihnen Beaumarchais vorhielt.</p>
Krise der Bürger und Bauern	<p>Die Adligen machten 2% der Bevölkerung aus. Sie besaßen aber etwa zwei Drittel des Grundbesitzes im Königreich und entrichteten etwa nur 10% der an den Staat zu zahlenden Steuer. 90% hatten die Bürger und Bauern aufzubringen, die noch unter weiteren Ungerechtigkeiten litten, wie aus ihren Beschwerdeheften hervorging, die sie den Ständeversammlungen übergeben durften. Im Beschwerdeheft des Dorfes Guyancourt bei Versailles verlangten die Bauern 1789:</p> <p>„Alle Steuern sollten von den drei Ständen ohne irgendwelche Ausnahme gezahlt werden, von jedem Stand nach seinen Kräften. Gleiches Gesetz und Recht für das ganze Königreich. Völlige Aufhebung der Sondersteuern und der Salzsteuer. Abgabefreiheit für alle Messen und Märkte und die Abschaffung aller Weggelder. Völlige Beseitigung jeglicher Art von Zehnten in Naturalien. [...] Alle Eigentumsrechte sollen heilig und unverletzlich sein. Es möge rascher und mit weniger Parteilichkeit Recht gesprochen werden. Gänzliche Abschaffung aller Frondienste, welcher Art und Natur sie sein mögen. [...] Alle Pfarrer sollen verpflichtet sein, alle ihre Amtspflichten zu erfüllen, ohne dafür irgendeine Vergütung zu verlangen.“¹³</p> <p>Das erinnert an die Forderungen der Bauern von 1525 und zeigt, wie wenig sich politisch und sozial für die Bürger und Bauern in diesen 250 Jahren verändert hatte. Obwohl sie ökonomisch der Träger des Staates waren, hatten sie keine politischen Rechte. Daher schrieb Sieyès in seiner Schrift über den Dritten Stand 1789:</p> <p>„Der Plan dieser Schrift ist ganz einfach. Wir legen uns nur drei Fragen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was ist der dritte Stand? Alles. 2. Was ist er bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? Nichts. 3. Was verlangt er zu werden? Etwas. <p>Der dritte Stand ist eine vollständige Nation. Was wird zum Unterhalt und Wohlbefinden einer Nation gefordert? Private Arbeit und öffentliche Dienstgeschäfte.“¹⁴</p>
Krise des Staates	<p>Auf der anderen Seite stand der König. Auch er hatte zu klagen, da der Staat vor dem Bankrott stand: Die Ausgaben überstiegen mit 639 Millionen Livres</p>

die Einnahmen, die bei 506 Millionen Livres lagen. Davon blieben, wie wir oben gesagt haben, nur 18% für die Staatsregierung übrig, da die Hälfte in die Zinszahlungen für Schulden floss und ein weiteres Viertel für das Heer verbraucht wurde. Damit waren König und Staat praktisch handlungsunfähig.

Langandauernde Krise der Gesellschaft		
Adel	Bauern/Bürger	König
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der alten politischen Rechte • Beibehaltung der Privilegien • Isoliert in der Nation • Erlöschen des politischen Lebens • Wirklichkeitsfremdheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Abgaben verschiedener Art • Schlechte Lebensbedingungen • Unfrei • Politisch rechtlos • Gleichsetzung des Dritten Standes mit der Nation (Sieyès) 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Schwierigkeiten • Drei Kriege in einem Jahrhundert • Luxusleben am Hofe • Staat vor dem Staatsbankrott

Inhaltliche
Ergebnissicherung

Forderungen		
Adel	Bauern/Bürger	König
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der alten Ordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuergerechtigkeit • Rechtsgleichheit • Politische Mitbestimmung • Freiheit und Eigentum • Bessere Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuern
Begründungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Ständeordnung ist gottgewollt • Sie garantiert <ul style="list-style-type: none"> • den Erhalt des Staates • und die Ordnung des Lebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen des Dritten Standes ermöglichen das staatliche und gesellschaftliche Leben • Der dritte Stand ist in Wahrheit die Nation 	<ul style="list-style-type: none"> • Staatskrise durch hohe Geldausgaben

Was sollte der König tun? Naheliegender wäre gewesen, wenn er sich mit den Bürgern und Bauern gegen den Adel zusammengeschlossen hätte; denn ihre Forderungen waren berechtigt. Hätte er sie erfüllt, hätte er auch sein Schuldenproblem lösen können, da eine Besteuerung des Adels seine Steuereinnahmen erhöht hätte. Am 24. Januar 1789 ließ er die Generalstände einberufen, die ab dem 5. Mai 1789 tagten – zum ersten Mal wieder seit über 150 Jahren.

König